

Infos zur Begabtenförderung berufliche Bildung



**Fragen
und Antworten
rund um das
Weiterbildungs-
stipendium**

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urhebergesetzes ist ohne Zustimmung der Handwerkskammer Düsseldorf unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Impressum

**Handwerkskammer Düsseldorf
Berufsbildungsabteilung**

**Verantwortlich:
Dr. Christian Henke
Ass. Linda Klaas
Georg-Schulhoff-Platz 1
40221 Düsseldorf**

Stand: Juli 2021

Düsseldorf im Juli 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wer durchstarten will im Beruf, wer sich weiterentwickeln und Karriere machen will, für den ist das Weiterbildungsstipendium des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) genau das Richtige.

Kerngedanke dieser Förderung ist die Idee, dass Fortbildung keine Last, sondern eine Lust ist. Nämlich eine einmalige Chance, Neues zu erleben und aufzunehmen, sich nicht nur fachlich zu qualifizieren, sondern auch persönlich weiterzuentwickeln. So können Qualifikationen und Kompetenzen erworben und neue berufliche Möglichkeiten bis hin zur Selbstständigkeit kennengelernt werden.

Die Förderung erstreckt sich dabei über drei Jahre. Finanziert werden können durch sie fachliche und fachübergreifende Weiterbildungsmaßnahmen, wie zum Beispiel auch die Meisterschule. Für überdurchschnittlich gute und erfolgsorientierte junge Handwerkerinnen und Handwerker ist das Weiterbildungsstipendium deshalb eine einmalige Chance der Karriereunterstützung.

Ziel der hier erstmals vorliegenden Broschüre ist es, interessierten Berufseinsteigern aus dem Handwerk alle notwendigen Informationen an die Hand zu geben, um sich erfolgreich um ein Stipendium bewerben zu können. Es soll für Sie Einführung, Hilfe und Nachschlagewerk zugleich sein und nennt Ihnen natürlich auch Ihre Ansprechpartner in der Meisterprüfungsabteilung der Handwerkskammer Düsseldorf. Bei allen Fragen rund um das Thema Weiterbildungsstipendium und darüber hinaus helfen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerne weiter.

Unser Wunsch ist, dass dieser Leitfaden dem talentierten und leistungsstarken Handwerksnachwuchs nicht nur die einmaligen Möglichkeiten dieser Förderung aufzeigt, sondern zugleich auch ein Türöffner für viele zur Aufnahme in dieses Bundesprogramm wird.

Wir hoffen schließlich, dass dieser Leitfaden für alle interessierten Nachwuchshandwerker zu einer unverzichtbaren Hilfe wird, sobald es um die Frage Weiterbildungsstipendium geht. Schon heute wünschen wir Ihnen für Ihre Bewerbung viel Erfolg und grüßen Sie sehr herzlich!

Ihre

Andreas Ehlert
Präsident

Dr. Axel Fuhrmann
Hauptgeschäftsführer

INHALTSVERZEICHNIS

I. ANSPRECHPARTNERINNEN

II. THEMENÜBERSICHT

III. FRAGEN UND ANTWORTEN ZUM WEITERBILDUNGSSTIPENDIUM

A) Fragen zu den Grundlagen

B) Fragen zur Aufnahme

C) Fragen zu Inhalt und Dauer

D) Fragen zu förderfähigen Weiterbildungen

E) Fragen zu nicht förderfähigen Weiterbildungen

F) Fragen zum Antragsverfahren

G) Fragen zu den Kosten

H) Fragen zum Abschluss der Weiterbildung

I) Fragen zum Rücktritt

I. ANSPRECHPARTNERINNEN

Für alle Fragen rund um das Weiterbildungsstipendium steht Ihnen **Frau Claudia Putz, Tel: 0211-8795-654, Email: claudia.putz@hwk-duesseldorf.de** gerne zur Verfügung. Bei Frau Putz erhalten Sie auch alle erforderlichen Anträge und Unterlagen.

Alle Anträge und Unterlagen finden Sie außerdem auf unserer Homepage unter www.hwk-duesseldorf.de -> Weiterbildung -> Fördermöglichkeiten -> Begabtenförderung.

Für allgemeine Rechtsfragen zur Begabtenförderung berufliche Bildung nehmen Sie bitte Kontakt mit Frau **Abteilungsleiterin Ass. Linda Klaas, Tel: 0211-8795-640, Email: linda.klaas@hwk-duesseldorf.de** auf.

II. THEMENÜBERSICHT

■ FRAGEN ZU DEN GRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen
Zuständigkeit der Handwerkskammer Düsseldorf

■ FRAGEN ZUR AUFNAHME

Aufnahmekriterien
Abschlussnote
Teilnahme an einem überregionalen Wettbewerb
Begründeter Vorschlag
Alter
Hochschulabsolventen und Studierende
Aufnahmeverfahren

■ FRAGEN ZU INHALT UND DAUER

Förderdauer
Förderhöhe
Eigenanteil des Stipendiaten
Meister-Bafög
Bafög
Bildungsprämie
Bildungsscheck NRW
Auszahlungsmodalitäten
Unterbrechung des Förderzeitraums

■ FRAGEN ZU FÖRDERFÄHIGEN WEITERBILDUNGEN

Förderfähige Weiterbildungen

Vorbereitungslehrgänge auf Meister- und Fortbildungsprüfungen
(Duale) Studiengänge
Weiterbildungen im Ausland

■ FRAGEN ZU NICHT FÖRDERFÄHIGEN WEITERBILDUNGEN

Nicht förderfähige Maßnahmen
Zweitausbildung

■ FRAGEN ZUM ANTRAGSVERFAHREN

Antrag auf Förderung einer Weiterbildungsmaßnahme
Festsetzung des Förderbetrages
Fördervereinbarung

■ FRAGEN ZU DEN KOSTEN

Förderfähigkeit der Kosten
Lehrgangsgebühren
Fahrtkosten
Verpflegungskosten
Übernachungskosten
Mietkosten
Arbeitsmittel
IT-Bonus
Prüfungsgebühren
Kinderbetreuungskosten

■ FRAGEN ZUM ABSCHLUSS DER WEITERBILDUNG

Beendigung der Weiterbildungsmaßnahme
Nachweise
Steuer

■ FRAGEN ZUM RÜCKTRITT

Rücktritt von der Fördervereinbarung
Lehrgangsabbruch
Ausschluss
Freiwilliges Ausscheiden

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wird generell auf die Aufführung der weiblichen Berufsbezeichnungen u.ä. verzichtet. Grundsätzlich sind mit der männlichen Endung männliche und weibliche Personen gemeint.

■ FRAGEN ZU DEN GRUNDLAGEN

1. Frage: Was ist die Begabtenförderung berufliche Bildung?

Antwort: Die Begabtenförderung berufliche Bildung ist ein **Weiterbildungsstipendium** des **Bundesministeriums für Bildung und Forschung**. Junge Absolventinnen und Absolventen einer Berufsausbildung, die ihre Leistungsfähigkeit und Begabung durch besondere Leistungen in Ausbildung und Beruf nachgewiesen haben und für die Zukunft Leistungsbereitschaft im Beruf erwarten lassen, sollen durch anspruchsvolle berufsbegleitende Weiterbildungsmaßnahmen besonders gefördert werden.

2. Frage: Welche Richtlinien gelten für das Weiterbildungsstipendium?

Antwort: Das Weiterbildungsstipendium beruht auf den „Richtlinien über die Begabtenförderung berufliche Bildung für junge Absolventinnen und Absolventen einer Berufsausbildung“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) über die Begabtenförderung berufliche Bildung.

-> Sie erhalten die Richtlinien auf unserer Homepage unter www.hwk-duesseldorf.de -> Weiterbildung -> Fördermöglichkeiten -> Begabtenförderung.

3. Frage: Welche Stelle ist für das Weiterbildungsstipendium zuständig?

Antwort: Die Handwerkskammer Düsseldorf ist für alle Berufsabsolventen zuständig, deren **Ausbildungsvertrag** in der **Lehrlingsrolle der Handwerkskammer Düsseldorf** eingetragen war. Dies gilt unabhängig davon, ob sich der Wohnsitz des Bewerbers nach der Ausbildung weiterhin im Kammerbezirk Düsseldorf befindet oder nicht.

Die Handwerkskammer Düsseldorf ist für Umschüler oder für externe Prüflinge zuständig, wenn sie ihre Gesellen- bzw. Abschlussprüfung vor einem kammer- oder innungseigenen Prüfungsausschuss im Kammerbezirk Düsseldorf abgelegt haben.

Die Handwerkskammer Düsseldorf ist für die Aufnahme und Förderung der Stipendiaten zuständig und bietet allen Interessierten Informationen und Beratungen zum Weiterbildungsstipendium an.

■ FRAGEN ZUR AUFNAHME

4. Frage: Wer kann in das Förderprogramm aufgenommen werden?

Antwort: In die Begabtenförderung kann als Stipendiat aufgenommen werden, wer eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach der Handwerksordnung (HwO) oder dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) im

Handwerkskammerbezirk Düsseldorf besonders erfolgreich abgeschlossen hat. Dies ist der Fall, wenn Junggesellen

- ihre Berufsabschlussprüfung mit besser als "gut" (bei mehreren Prüfungsteilen Durchschnittsnote 1,9 oder 87 Punkte) bestanden haben **oder**
- besonders erfolgreich an einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb teilgenommen haben **oder**
- von einem Betrieb oder der Berufsschule begründet vorgeschlagen werden **und**
- sie bei der Aufnahme in das Förderprogramm jünger als 25 Jahre sind.

5. Frage: Wie erfolgt die Aufnahme über die Abschlussnote?

Antwort: Ein Junggeselle kann in das Förderprogramm aufgenommen werden, wenn er die Gesellen- oder Abschlussprüfung mindestens mit der **Note 1,9** oder **87 Punkten** abgelegt hat. Im Regelfall wird das Gesamtergebnis in dem Gesellen- oder Abschlussprüfungszeugnis ausgewiesen. Bei gestreckten Gesellenprüfungen wird das Gesamtergebnis nach der in der jeweiligen Ausbildungsordnung vorgesehenen Gewichtung der Teile I und II der Gesellenprüfung gebildet.

-> Sie finden Ihre **Ausbildungsordnung** unter www.berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/

-> Beispiel: Sie haben Ihre Gesellenprüfung als Friseurin erfolgreich bestanden. Eingabe Ihres Ausbildungsabschlusses „Friseur“ in das Suchfeld -> Suche starten anklicken -> Friseur (Ausbildungsberuf – Dual) in der Mitte anklicken -> Rechtliche Regelungen (links) anklicken -> Verordnung über die Berufsausbildung zum Friseur / zur Friseurin (Mitte) anklicken.

6. Frage: Wie erfolgt die Aufnahme bei der Teilnahme an einem überregionalen Leistungswettbewerb?

Antwort: Ein Junggeselle kann auch in das Förderprogramm aufgenommen werden, wenn er besonders erfolgreich an einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb teilgenommen hat. Eine besonders erfolgreiche Teilnahme an einem überregionalen Leistungswettbewerb liegt vor, wenn der Junggeselle bei einem **Landes- oder Bundeswettbewerb** unter die **besten drei** gekommen ist oder er an einem **internationalen Leistungswettbewerb** teilgenommen hat.

Beispiele für Leistungswettbewerbe sind der Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks (PLW) oder "Die gute Form im Handwerk". Leistungswettbewerbe von Handwerkskammern oder Innungen können dagegen nicht berücksichtigt werden, da diese nicht überregional durchgeführt werden.

Die besonders erfolgreiche Teilnahme an einem beruflichen Leistungswettbewerb muss **nach Abschluss der Ausbildung** erfolgt sein. Leistungswettbewerbe für Berufsschulen und Auszubildende, d. h. vor Abschluss der Ausbildungsprüfung, können dagegen nicht berücksichtigt werden.

Allgemeine Bildungswettbewerbe wie z. B. der Bundeswettbewerb Fremdsprachen sind keine beruflichen Leistungswettbewerbe. Die erfolgreiche Teilnahme an Bildungswettbewerben qualifiziert somit nicht für die Bewerbung um

ein Weiterbildungsstipendium. Berufliche Leistungswettbewerbe bei denen eine **Gruppen- oder Teamleistung** bewertet wird, können ebenfalls nicht berücksichtigt werden, da die besondere Qualifizierung des Einzelnen nicht nachzuvollziehen ist.

7. Frage: Welche Anforderungen werden an einen begründeten Vorschlag gestellt?

Antwort: In einem „begründeten Vorschlag“ muss der Arbeitgeber oder die Berufsschule gegenüber der Handwerkskammer Düsseldorf schriftlich darlegen, welche **besonderen Leistungen** des Junggesellen die Aufnahme in das Förderprogramm rechtfertigen. Hierbei reicht der Verweis auf allgemeine Zeugnisse nicht aus.

8. Frage: Wie alt darf der Stipendiat bei der Aufnahme höchstens sein?

Antwort: Bei der Aufnahme in die Begabtenförderung berufliche Bildung muss der Stipendiat **jünger als 25 Jahre** sein. Maßgebliches Datum ist der im Aufnahmeantrag dokumentierte Tag der Aufnahme, frühestens aber der Tag der Rückmeldung im Onlineportal DAS (-> siehe Frage 16).

9. Frage: Kann der Junggeselle auch nach Vollendung des 25. Lebensjahrs aufgenommen werden?

Antwort: Bewerber können in Ausnahmefällen auch nach Vollendung des 25. Lebensjahres aufgenommen werden, wenn sie so genannte **Anrechnungszeiten** geltend machen. Dies sind Zeiten, die den schulischen bzw. beruflichen Werdegang des Bewerbers aus unterschiedlichen Gründen verzögert haben. Anrechnungsfähige Zeiten sind Zeiten

- des Mutterschutzes,
- der Elternzeit,
- des Abschlusses einer beruflichen Zweitausbildung,
- des Grundwehr- oder Zivildienstes,
- des Freiwilligendienstes,
- des Besuchs beruflicher Vollzeitschulen,
- einer schwerwiegenden Erkrankung von mehr als drei Monaten Dauer **oder**
- des Nachholens von Abschlüssen aufgrund von Zuwanderung.

Anrechnungszeiten können erst ab einer Dauer von drei Monaten berücksichtigt werden.

Haben Bewerber **vor oder nach** der Ausbildung, mit welcher sie sich für das Förderprogramm bewerben, noch eine weitere gesetzlich geregelte Berufsausbildung (z. B. nach BBiG oder HwO) abgeschlossen, so kann dieser Zeitraum als **Anrechnungszeit** anerkannt werden.

Es können **maximal drei Jahre** als anrechnungsfähige Zeit berücksichtigt werden. Nachgewiesene angefangene Monate zählen dabei als volle Monate. Eine Aufnahme in das Förderprogramm kommt bei der Geltendmachung anrechnungsfähiger Zeiten daher nur in Betracht, wenn der Junggeselle bei der Aufnahme in das Förderprogramm **jünger als 28 Jahre** ist.

10. Frage: Muss der Junggeselle den Aufnahmeantrag im Jahr seiner Gesellen- oder Abschlussprüfung stellen?

Antwort: Nein! Die Aufnahme in das Förderprogramm braucht grundsätzlich nicht im Jahr der Gesellen- oder Abschlussprüfung des Junggesellen erfolgen. Maßgeblich ist allein, dass der Junggeselle bei der Aufnahme **jünger als 25 Jahre** ist oder ggf. anrechnungsfähige Zeiten nachweist (-> siehe Frage 9).

11. Frage: Können auch Hochschulabsolventen in das Förderprogramm aufgenommen werden?

Antwort: Nein! Hochschulabsolventen können nicht in das Förderprogramm aufgenommen werden. Dabei ist unerheblich, mit welcher Note der Hochschulabsolvent sein Studium abgeschlossen hat.

12. Frage: Welche weiteren Voraussetzungen müssen die Bewerber für die Aufnahme erfüllen?

Antwort: Die Aufnahme in das Förderprogramm und die Förderung von Weiterbildungen erfolgen grundsätzlich nur berufsbegleitend. Berufsbegleitend im Sinne der Begabtenförderung heißt, dass für die Aufnahme von Junggesellen und die Förderung von Stipendiaten ein aktueller Nachweis eines **Arbeitsverhältnisses** von mindestens **15 Wochenstunden** vorgelegt werden muss. Eine Ausnahme besteht nur, wenn der Stipendiat eine **Vollzeitmaßnahme** besucht, die nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) förderfähig ist.

Arbeitslose Stipendiaten, die die Förderung einer Weiterbildung beantragen, die einen auswärtigen Aufenthalt vom Wohnort voraussetzt, können nur dann gefördert werden, wenn die für sie zuständige Agentur für Arbeit mit dem Formular „Verfügbarkeit während eines Aufenthaltes außerhalb des zeit- und orts-nahen Bereichs“ dem auswärtigen Aufenthalt zustimmt und die Verfügbarkeit anerkennt.

Stipendiaten, die sich für die Dauer einer nicht AFBG-förderfähigen Weiterbildung vom Leistungsbezug der Agentur für Arbeit abmelden, können im Rahmen des Weiterbildungsstipendiums nicht gefördert werden.

Selbstständige erbringen den Nachweis der Berufstätigkeit durch Vorlage des Gewerbescheins oder, wenn sie Arbeitnehmer beschäftigen, durch die Betriebsnummer der zuständigen Agentur für Arbeit.

Stipendiaten können während der gesetzlichen **Elternzeit** auch ohne Nachweis eines Beschäftigungsverhältnisses in die Begabtenförderung aufgenommen und gefördert werden.

Der Besuch **beruflicher oder allgemeinbildender Vollzeitschulen** ersetzt kein Beschäftigungsverhältnis. Aufnahme und Förderung sind nur möglich, wenn zusätzlich ein Beschäftigungsverhältnis von mindestens 15 Wochenstunden nachgewiesen wird.

13. Frage: Unter welchen Voraussetzungen können Studierende in das Programm aufgenommen werden?

Antwort: Studierende können in das Förderprogramm nur aufgenommen werden, wenn sie ein geregeltes Beschäftigungsverhältnis von mindestens **15 Wochenstunden** nachweisen.

-> Junggesellen müssen ein **durchgängiges** Arbeitsverhältnis von mindestens 15 Wochenstunden während des Studiums nachweisen. Es ist daher nicht ausreichend, wenn die Beschäftigung nur in den Semesterferien erfolgt.

-> Der Antrag auf Aufnahme in das Förderprogramm muss **vor** Beginn des Studiums bei der Handwerkskammer Düsseldorf eingehen.

14. Frage: Kann ein Stipendiat auch mehrmals in das Förderprogramm aufgenommen werden?

Antwort: Nein! Jeder Stipendiat kann nur **einmal** in das Förderprogramm aufgenommen werden. Erfüllt ein Stipendiat durch eine Zweitausbildung oder eine Umschulung zum zweiten Mal die Aufnahmevoraussetzungen für das Förderprogramm, führt dies nicht zu einer weiteren oder zusätzlichen Aufnahme in die Begabtenförderung.

15. Frage: Besteht ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in das Förderprogramm?

Antwort: Nein! Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Begabtenförderung besteht nicht. Die Handwerkskammer Düsseldorf entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

16. Frage: Wie erfolgt die Aufnahme in das Förderprogramm?

Antwort: Junggesellen müssen einen **schriftlichen Antrag auf Aufnahme** in das Förderprogramm (sogenanntes Stammblatt der Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung gGmbH (SBB)) stellen und die erforderlichen Nachweise beifügen.

Aufgrund der hohen Anzahl von Bewerbern sind die **Anträge** auf Aufnahme in die Begabtenförderung jeweils zum **15. Februar** und **15. August** eines Jahres zu stellen. Nach der Durchführung des Auswahlverfahrens erfolgt die **Aufnahme** in das Förderprogramm jeweils zum **1. März** und **1. September** des Jahres.

-> Bitte beachten Sie daher bei der Antragstellung den **Beginn Ihrer Maßnahme**. Der Antrag auf Aufnahme in die Begabtenförderung muss immer vor Beginn der Maßnahme gestellt werden (-> siehe Fragen 35 und 39)!

Werden Junggesellen aufgrund der hohen Bewerberzahl nicht für die Aufnahme ausgewählt, werden sie hierüber von der Handwerkskammer Düsseldorf schriftlich informiert.

Erfüllen die Junggesellen dagegen die Voraussetzungen zur Aufnahme in das Förderprogramm erhalten sie von der Handwerkskammer Düsseldorf eine schriftliche Bestätigung, dass sie für die Aufnahme im laufenden oder im kommenden Jahr **vorgesehen** sind. Im Anschluss sendet die Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung gGmbH in Bonn den Junggesellen automatisiert eine **E-Mail** mit Zugangsdaten für ein Datenerfassungsportal im Internet zu, das **DAS-Portal**. Das DAS-Portal ist ein Datenerfassungs- und Auswertungs-System und beinhaltet eine online geführte Datenbank, in der die Daten zur Person der Stipendiaten erfasst werden.

-> Zur Vervollständigung Ihrer Anmeldung müssen Sie im Aufnahmeantrag daher unbedingt Ihre **gültige Emailadresse** angeben.

Die endgültige Aufnahme in das Förderprogramm erfolgt erst, wenn die Junggesellen ihre Daten innerhalb der von der Handwerkskammer Düsseldorf gesetzten **Rückmeldefrist** im Onlineportal DAS ergänzen.

-> **Vervollständigen** Sie Ihre **Daten** nicht online im DAS-Portal, können Sie **nicht** in das Förderprogramm aufgenommen werden!

Nach der Vervollständigung der Daten im DAS-Portal werden die Junggesellen frühestens zum vorgesehenen Aufnahmetermin zu Stipendiaten und können Förderzuschüsse für Weiterbildungen erhalten. Erfolgt die Rückmeldung der Junggesellen im DAS-Portal nach dem geplanten Aufnahmetermin, werden sie erst mit dem Rückmeldedatum zu Stipendiaten und können gefördert werden.

-> Sie erhalten die Anträge auf Aufnahme in das Förderprogramm auf unserer Homepage unter www.hwk-duesseldorf.de -> Weiterbildung -> Fördermöglichkeiten -> Begabtenförderung oder bei Frau Putz unter der Telefonnummer 0211-8795-654 oder der Emailadresse claudia.putz@hwk-duesseldorf.de.

17. Frage: Welche Unterlagen sind mit dem Aufnahmeantrag einzureichen?

Antwort: Mit dem Antrag auf Aufnahme in das Förderprogramm sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Kopie des Gesellen- oder Abschlussprüfungszeugnisses **oder**
- Kopie des Zeugnisses (Platzierung 1 – 3) über die Teilnahme an einem überregionalen Leistungswettbewerb **oder**
- der begründete Vorschlag des Arbeitgebers oder der Berufsschule im Original

und

- Die Förderung erfolgt nur **berufsbegleitend**. Daher ist der Nachweis eines Beschäftigungsverhältnisses erforderlich:

-> Angestellte Stipendiaten müssen eine Kopie des Arbeitsvertrags oder eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers im Original über ein Arbeitsverhältnis von mindestens 15 Wochenstunden einreichen.

-> Selbstständige Stipendiaten müssen eine Kopie des Gewerbescheins einreichen oder bei Beschäftigung von Arbeitnehmern die Betriebsnummer der zuständigen Agentur für Arbeit angeben.

-> Arbeitslose Stipendiaten müssen folgende Unterlagen der zuständigen Agentur für Arbeit einreichen:

- einen aktuellen Nachweis über Leistungen der Arbeitsagentur.
- bei Vollzeitmaßnahmen außerhalb des Wohnortes ist dem Maßnahmenantrag außerdem beizufügen: Zustimmung zur Förderung einer Weiterbildung, die einen auswärtigen Aufenthalt vom Wohnort voraussetzt (Formular „Verfügbarkeit während eines Aufenthaltes außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs“)

oder

- Bei **Vollzeitmaßnahmen** der beruflichen Aufstiegsfortbildung, die nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz („Meister-Bafög“) förderfähig sind, ist der **Nachweis** eines Beschäftigungsverhältnisses **nicht erforderlich**.

Macht der Junggeselle anrechnungsfähige Zeiten geltend, sind zusätzlich folgende Nachweise einzureichen:

- Mutterschutz: Kopie der Geburtsurkunde,
- Elternzeit: Bescheinigung des Arbeitgebers über den Zeitraum und die Dauer,
- berufliche Zweitausbildung: Kopie der Zeugnisse der Erst- und Zweitausbildung,
-> Nachweis über die Art und Dauer der Zweitausbildung
- Grundwehr-, Zivil- oder Freiwilligendienst: Kopie des Zeugnisses,
- schwerwiegende Erkrankung: ärztliches Attest,
- Nachholen von Schulabschlüssen aufgrund von Zuwanderung: Nachweis über die Dauer des Schulabschlusses, der zur Berufsausbildung erforderlich war und Nachweis der Zuwanderung,
- Besuch beruflicher Vollzeitschulen: Kopie des schulischen Ausbildungszeugnisses.

■ FRAGEN ZU INHALT UND DAUER

18. Frage: **Wie lang ist die Förderdauer?**

Antwort: Die Förderdauer beträgt **drei Jahre** (Aufnahmejahr plus zwei Kalenderjahre). Neue Stipendiaten sollten daher möglichst früh im Kalenderjahr die Aufnahme in das Förderprogramm beantragen, damit sie das Aufnahmejahr nahezu vollständig für ihre Weiterbildung nutzen können.

-> *Beispiel: Die Stipendiaten Herr Müller und Herr Meier werden zum 01.03.2016 bzw. zum 01.09.2016 in das Förderprogramm aufgenommen. Da das Aufnahmejahr immer als Kalenderjahr gilt, endet bei beiden der Förderzeitraum am 31.12.2018.*

--> Der Förderzeitraum von Herr Müller beginnt demnach am 01.03.2016 und endet am 31.12.2018. Der Förderzeitraum von Herr Meier beginnt dagegen erst am 01.09.2016 und endet ebenfalls am 31.12.2018.

Die Förderung beginnt frühestens **nach Abschluss** der Berufsausbildung.

19. Frage: Wie hoch ist die Förderung?

Antwort: Stipendiaten erhalten über die Förderdauer insgesamt **maximal 8100 Euro** zur Finanzierung anspruchsvoller Weiterbildungsmaßnahmen. Bei der Förderung handelt es sich um eine Schenkung. Sie braucht daher nicht zurückgezahlt zu werden.

20. Frage: Hat der Stipendiat einen Eigenanteil für die Weiterbildungsmaßnahme zu zahlen?

Antwort: Der Stipendiat trägt einen Eigenanteil in Höhe von **10 Prozent der förderfähigen Kosten** pro Maßnahme.

Von Dritten gewährte Zuschüsse für dieselbe Maßnahme werden auf den Förderbetrag angerechnet. Eine Kumulation mit einer anderen Förderung für dieselben förderfähigen Kosten ist ausgeschlossen.

21. Frage: Kann der Stipendiat auch zusätzliche Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) erhalten?

Antwort: Stipendiaten können zusätzlich zu den Leistungen des Weiterbildungsstipendiums auch das Aufstiegsbafög beantragen. In diesen Fällen werden zuerst die förderfähigen Kosten aus der Begabtenförderung berechnet. Anschließend berechnet das Bafög-Amt möglichen Leistungen unter Berücksichtigung der Zuschüsse aus dem Weiterbildungsstipendium.

-> Sie sind verpflichtet, die Fördervereinbarung sowie den Auszahlungsplan bei der das Aufstiegsbafög zahlenden Stelle einzureichen und evtl. Änderungen mitzuteilen.

22. Frage: Kann der Stipendiat auch zusätzliche Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (Bafög) erhalten?

Antwort: Nein! Ein gleichzeitiger Bezug von BAföG-Leistungen und dem Weiterbildungsstipendium für ein und dieselbe Maßnahme ist ausgeschlossen. Hiervon sind das "**Schüler-Bafög**" und das "**Studenten-Bafög**" betroffen. Der Bezug des **Aufstiegsbafögs** ist bei Vorliegen der Voraussetzungen jedoch möglich.

23. Frage: Kann der Stipendiat für seine Weiterbildungsmaßnahme auch eine Bildungsprämie beantragen?

Antwort: Nein! Bildungsmaßnahmen, die über das Weiterbildungsstipendium bezuschusst werden, sind von der Bildungsprämie ausgeschlossen. Entsprechend den programmspezifischen Hinweisen zur Förderung von Prämiengutscheinen und Beratungsleistungen im Rahmen der „Bildungsprämie“ (PsH) sind anderweitig staatlich geförderte oder förderfähige Weiterbildungen von der Förderung ausgeschlossen. Somit kann dieselbe Maßnahme nicht über Bildungsprämie und Weiterbildungsstipendium gleichzeitig gefördert werden.

24. Frage: **Kann der Stipendiat für seine Weiterbildungsmaßnahme auch einen Bildungsscheck NRW beantragen?**

Antwort: Nein! Bildungsmaßnahmen, die über das Weiterbildungsstipendium bezuschusst werden, sind vom Bildungsscheck NRW ausgeschlossen. Nach den Förderkonditionen des Bildungsschecks NRW sind Weiterbildungen, deren Kosten (Teilnahme-/Prüfungskosten) teilnehmerbezogen durch die öffentliche Hand kofinanziert werden, nicht förderfähig. Somit kann dieselbe Maßnahme nicht über Bildungsscheck NRW und Weiterbildungsstipendium gleichzeitig gefördert werden.

25. Frage: **Wie wird der Förderbetrag festgelegt und ausgezahlt?**

Antwort: Der Förderbetrag wird nach den Angaben des Stipendiaten im Antrag auf Förderung einer Weiterbildung vorläufig festgelegt. Die Stipendiaten erhalten dann eine entsprechende **Vereinbarung über die Förderung** sowie einen **Auszahlungsplan** über die Höhe und den Zeitpunkt der Auszahlung.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) in jedem **Kalenderjahr** in Höhe von **maximal 2700 Euro**. Liegen die förderfähigen Kosten über 2700 Euro, erfolgt die Auszahlung des Förderbetrags daher über mehrere Kalenderjahre verteilt.

-> Die **Auszahlung** des Förderbetrages an die Stipendiaten erfolgt **frühestens**, wenn Sie die schriftliche Vereinbarung über die Förderung einer Bildungsmaßnahme unterschrieben an uns zurückgeschickt haben (-> siehe Fragen 38 und 39).

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt immer direkt an den Stipendiaten. Nach Erhalt des Förderbetrags hat der Stipendiat die Kosten der Weiterbildungsmaßnahme hiermit zu begleichen. Es ist nicht möglich, dass die Handwerkskammer Düsseldorf die Kosten direkt an den Bildungsträger oder an den Arbeitgeber überweist.

Nach Abschluss der Weiterbildungsmaßnahme wird der abschließende Förderbetrag festgesetzt.

26. Frage: **Kann der Förderzeitraum nach der Aufnahme unterbrochen werden?**

Antwort: Der Förderzeitraum kann unterbrochen werden, wenn ein begründeter Ausnahmefall vorliegt. Während des Unterbrechungszeitraums ruht das Stipendium.

Die Förderung einer Weiterbildung ist innerhalb des Unterbrechungszeitraums nicht möglich. Die Unterbrechung ist von dem Stipendiaten **schriftlich** bei der Handwerkskammer **zu beantragen**. Der Grund ist **nachzuweisen** (-> siehe Frage 17). Der Antrag kann nicht für einzelne Monate eines anrechnungsfähigen Zeitraums gestellt werden, sondern nur für den gesamten Zeitraum z.B. der Elternzeit. Die anrechnungsfähige Zeit für die Unterbrechung wird nach Monaten bemessen. Angefangene Monate zählen dabei voll.

Zu den Ausnahmefällen, die eine Verlängerung des Förderzeitraums rechtfertigen, gehören zum Beispiel Zeiten

- des Mutterschutzes,
- der Elternzeit,
- des Grundwehr- oder Zivildienstes,
- des Freiwilligendienstes,
- des Besuchs beruflicher Vollzeitschulen **oder**
- einer schwerwiegenden Erkrankung von mehr als drei Monaten Dauer.

Die Förderdauer verlängert sich um den Unterbrechungszeitraum, längstens aber um drei Jahre. Anrechnungsfähige Zeiten bzw. Unterbrechungszeiten vor und nach der Aufnahme in das Förderprogramm dürfen zusammen **drei Jahre** nicht überschreiten.

27. Frage: Wie wirken sich Einkommen und Vermögen des Stipendiaten auf die Förderung aus?

Antwort: Einkommen und Vermögen des Stipendiaten wirken sich nicht auf die Förderung aus. Die Förderung wird unabhängig von der Höhe des Einkommens und Vermögens des Stipendiaten und etwaiger Unterhaltsansprüche geleistet.

■ FRAGEN ZU FÖRDERFÄHIGEN WEITERBILDUNGEN

28. Frage: Welche Weiterbildungen sind förderfähig?

Antwort: Förderfähig sind

- die **Teilnahme an anspruchsvollen Maßnahmen zum Erwerb beruflicher Qualifikationen**,
- die **Vorbereitung auf Prüfungen der beruflichen Aufstiegsfortbildung**,
- die Teilnahme an anspruchsvollen Bildungsmaßnahmen, die der Entwicklung fachübergreifender und allgemeiner beruflicher oder sozialer Kompetenzen oder der Persönlichkeitsbildung dienen,
- **berufsbegleitende Studiengänge**, die auf Ausbildung oder Berufstätigkeit des Stipendiaten fachlich bzw. inhaltlich aufbauen.

Zu den fachbezogenen beruflichen Weiterbildungen sowie den Vorbereitungskursen auf Prüfungen der beruflichen Aufstiegsfortbildung gehören insbesondere Lehrgänge der **Meisterschule zur Vorbereitung auf Meister- und Fortbildungsprüfungen** wie die **Ausbildereignungsprüfung, den Geprüften**

Fachmann für kaufmännische Betriebsführung nach der HwO oder den Geprüften Betriebswirt nach der HwO.

29. Frage: Unter welchen Voraussetzungen sind Studiengänge förderfähig?

Antwort: Studiengänge können nur gefördert werden, wenn sie neben einer regelmäßigen Berufstätigkeit von mindestens 15 Wochenarbeitsstunden durchgeführt werden und sie nach Art und Inhalt auf Ausbildung oder Berufstätigkeit des Stipendiaten aufbauen. Die Förderung eines Vollzeitstudiums ist dagegen nicht möglich.

-> Junggesellen müssen ein **durchgängiges Arbeitsverhältnis** von 15 Wochenstunden während des Studiums nachweisen. Es ist daher nicht ausreichend, wenn die Beschäftigung nur in den Semesterferien erfolgt.

-> Der Antrag auf Aufnahme in das Förderprogramm muss **vor** Beginn des Studiums bei der Handwerkskammer Düsseldorf eingehen.

30. Frage: Unter welchen Voraussetzungen sind duale Studiengänge förderfähig?

Antwort: Duale Studiengänge sind **förderfähig**, wenn

- im Rahmen des Studiums kein weiterer Ausbildungsabschluss erworben wird **und**
- das Beschäftigungsverhältnis mit dem Kooperationsbetrieb/Praxispartner für die Dauer der Weiterbildung durchgehend andauert. Lediglich für die Theoriephasen sind die Studierenden in der Regel freigestellt.

Nicht förderfähig sind duale Studiengänge, wenn

- im Rahmen des Studiums ein weiterer Ausbildungsabschluss erworben wird (z.B. Wirtschaftsassistent) **und**
- der Stipendiat nur in den Semesterferien arbeitet, während der Studiensemester aber ohne Beschäftigungsverhältnis ist.

31. Frage: Sind Weiterbildungen im Ausland förderfähig?

Antwort: Bildungsmaßnahmen im Ausland sind förderfähig, wenn die Durchführung im Ausland nach Art und Inhalt für das Erreichen des Qualifizierungszieles erforderlich ist. Werden entsprechende Weiterbildungen auch im **Inland angeboten**, so ist die Durchführung im Ausland **nicht förderfähig**. Eine Ausnahme liegt nur vor, wenn die Weiterbildung im Ausland auf einem überragenden, international renommierten Niveau angeboten wird.

Die Förderung von Maßnahmen im **außereuropäischen Ausland** bedarf der Zustimmung der SBB. Werden für eine Maßnahme Zuschüsse aus EU-Programmen beantragt, sind diese als Drittmittel anzugeben.

32. Frage: Welche Anforderungen sind an Sprachkurse im Ausland zu stellen?

Antwort: Sprachkurse im Ausland sind förderfähig, wenn sie im muttersprachlichen Ausland als **Intensivsprachkurs**, d.h. mindestens 20 Zeitstunden Sprachunterricht pro Woche, durchgeführt werden.

Die Förderung erfolgt nur **berufsbegleitend**. Stipendiaten müssen für die Dauer des Sprachkurses eine Freistellung oder Beurlaubung ihres Arbeitgebers vorlegen. Arbeitslose Stipendiaten müssen stattdessen für die Dauer des Sprachkurses eine Verfügbarkeitsbescheinigung der zuständigen Agentur für Arbeit vorlegen (-> siehe Frage 17).

Bei "Work & Travel"-Aufenthalten im Ausland verrichten die Teilnehmer Gelegenheitsjobs. Für die Dauer des Sprachkurses liegt deshalb in der Regel kein durchgehendes Beschäftigungsverhältnis vor. Aus diesem Grund sind Sprachkurse im Rahmen von "Work & Travel"-Reisen nicht förderfähig.

Die Förderfähigkeit von Intensivsprachkursen im Ausland ist jedoch betragsmäßig begrenzt. Mehrkosten, die sich z. B. aus höheren Flugkosten ergeben, tragen die Stipendiaten.

■ FRAGEN ZU NICHT FÖRDERFÄHIGEN WEITERBILDUNGEN

33. Frage: Welche Maßnahmen werden nicht gefördert?

Antwort: Folgende Maßnahmen werden nicht gefördert:

- Bildungsmaßnahmen, die zur **betriebsüblichen Weiterbildung** gehören,
- Bildungsmaßnahmen, die zu mehr als einem Drittel außerberufliche Programmanteile enthalten, die den Qualifizierungszielen nicht entsprechen,
- Bildungsmaßnahmen, die der Vorbereitung auf allgemein bildende Bildungsabschlüsse dienen,
- Bildungsmaßnahmen, die erkennbar auf einen Berufswechsel gerichtet sind,
- Fachpraktika bei einem Schwester- oder Tochterunternehmen des Arbeitgebers,
- die Aufnahme eines **Vollzeitstudiums**,
- die Teilnahme an Berufswettbewerben, Berufsolympiaden etc.,
- Maßnahmen zum Erwerb von **Führerscheinen aller Art**,
- Maßnahmen zum Erwerb des Flurförderscheins, sog. "Gabelstaplerführerschein",
- Maßnahmen zum Erwerb von Sportbootführerscheinen aller Art,
- Maßnahmen zum Erwerb von Jagdscheinen,
- Freizeitaktivitäten,
- weltanschaulich oder religiös geprägte Weiterbildungen oder
- **Umschulungen**.

34. Frage: Wird eine Zweitausbildung gefördert?

Antwort: Zweitausbildungen, z.B. die Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen oder die Ausbildung an Berufsakademien, sind nicht förderfähig. Auch Weiterbildungen, die erkennbar auf einen Berufswechsel gerichtet sind, sind nicht förderfähig.

■ FRAGEN ZUM ANTRAGSVERFAHREN

35. Frage: Wie wird die Förderung der Weiterbildung beantragt?

Antwort: Der Antrag auf Förderung der Weiterbildung ist mit dem entsprechenden Formular **schriftlich** zu stellen und muss **vor dem Beginn der Weiterbildung** bei der Handwerkskammer Düsseldorf eingegangen sein. Dem Antrag sind alle Unterlagen beizufügen, aus denen Informationen zu Inhalt, Aufbau und zu erwartenden Kosten entnommen werden können.

Der erste Antrag auf Förderung einer Weiterbildung muss innerhalb von **sechs Monaten** nach Aufnahme vorliegen.

Grundsätzlich ist **für jede Weiterbildung ein gesonderter Antrag** auf Förderung der Weiterbildung zu stellen.

Werden alle zu einer Weiterbildung gehörenden Module bzw. Teile als **Gesamtweiterbildung** (Kombinationslehrgänge) angeboten, ist ein Antrag ausreichend. Der Förderbetrag wird dann für alle Lehrgänge insgesamt berechnet.

-> Die Vorbereitungsmaßnahme auf die Meisterprüfung kann daher - je nach Angebot der Meisterschule - mit einem Antrag bei Kombinationslehrgängen oder mit mehreren Anträgen für die Teilnahme an Einzellehrgängen beantragt werden.

Möchte der Stipendiat ein **berufsbegleitendes Studium** aufnehmen, muss er einen Antrag für das gesamte Studium stellen.

-> Sie erhalten den Antrag auf Förderung einer Weiterbildung auf unserer Homepage unter www.hwk-duesseldorf.de -> Weiterbildung -> Fördermöglichkeiten -> Begabtenförderung oder bei Frau Putz unter der Telefonnummer 0211-8795-654 oder der Emailadresse claudia.putz@hwk-duesseldorf.de.

36. Frage: Was passiert, nachdem der Stipendiat den Antrag auf Förderung einer Weiterbildung eingereicht hat?

Antwort: Sobald der Antrag auf Förderung der Weiterbildung bei der Handwerkskammer Düsseldorf eingeht, wird die Förderfähigkeit der Maßnahme überprüft.

Bei positiver Entscheidung ermittelt die zuständige Stelle die förderfähigen Kosten anhand der vom Stipendiaten eingereichten Unterlagen bzw. Rechnungen, die Maßnahme-, Prüfungs-, Fahrt- und Aufenthaltskosten enthalten können. Die Handwerkskammer Düsseldorf erstellt eine **Vereinbarung über die Förderung einer Bildungsmaßnahme** in zweifacher Ausfertigung sowie einen **Auszahlungsplan** und sendet diese dem Stipendiaten zu.

Der Stipendiat unterschreibt die Vereinbarungen und schickt eine unterschriebene Vereinbarung wieder an die Handwerkskammer Düsseldorf zurück. Die andere Vereinbarung behält der Stipendiat. Der Förderbetrag wurde ermittelt, indem die förderfähigen Kosten erst addiert, dann der Eigenanteil in Höhe von 10 Prozent der förderfähigen Kosten und danach ggf. angegebene Drittmittel subtrahiert wurden.

Über die Förderung wird in jedem Einzelfall nach Maßgabe des Zuwendungsvertrages und der Richtlinien entschieden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

37. Frage: Welchen Inhalt hat die Fördervereinbarung?

Antwort: Die Handwerkskammer Düsseldorf gewährt die Leistungen aufgrund einer schriftlichen privat-rechtlichen Vereinbarung über die Förderung der Bildungsmaßnahme.

In die Vereinbarung wird Folgendes aufgenommen:

- der Zweck der Leistung,
- der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- die Art und Höhe der Leistungen,
- der Eigenanteil des Stipendiaten,
- die Zahlungsmodalitäten,
- die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt von der Vereinbarung und der Rückzahlungsverpflichtung, einschl. der Bestimmungen über die Verzinsung rückgeforderter Beträge durch den Stipendiaten,
- die Verpflichtung, Änderungen in den der Förderung zugrunde liegenden Verhältnissen (z. B. Gewährung von Mitteln durch Dritte) unverzüglich mitzuteilen,
- die Verpflichtung, jederzeit auf Anfrage sonstige für die Prüfung der Förder Voraussetzungen und die Prüfung der Verwendung der Mittel notwendig erscheinende Unterlagen vorzulegen,
- die Verpflichtung, nach Beendigung einer geförderten Maßnahme die regelmäßige Teilnahme durch eine Bescheinigung des Veranstalters oder dessen, bei dem die Maßnahme durchgeführt wurde, nachzuweisen,
- bei einer Förderung von Maßnahmekosten die Verpflichtung, für den Fall, dass der Förderbetrag nicht vollständig für den Verwendungszweck verbraucht wird, dies der zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen und die nicht verbrauchten Beträge zurückzuzahlen,
- bei einer Förderung von Fahrt- und Aufenthaltskosten die Verpflichtung, nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich die erforderlichen Kostennachweise vorzulegen und gegebenenfalls zuviel gezahlte Förderbeträge unverzüglich zurückzuzahlen und
- eine Erklärung des Antragstellers, dass über sein Vermögen kein Insolvenz- oder Sequestrationsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist und er keine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung 1977 abgegeben hat.

-> Eine Auszahlung der Fördergelder erfolgt erst, nachdem Ihre unterschriebene Fördervereinbarung wieder bei der Handwerkskammer Düsseldorf eingereicht wurde.

38. Frage: Welche Unterlagen sind mit dem Antrag auf Förderung einer Weiterbildung einzureichen?

Antwort: Mit dem Antrag auf Förderung einer Weiterbildung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Angebot des Veranstalters mit Kosten, Inhalten, Zielen und Aufbau, ggf. Infolyer des Bildungsträgers oder z.B. Auszug aus dem Internet,
- Belege über die Prüfungsgebühren, z.B. Auszug aus dem Internet
- Belege über die zu erwartenden Kosten von Fahrt- oder Übernachtungskosten und Arbeitsmitteln,
- Aufstellung des Bildungsträgers über unbedingt notwendige Arbeitsmittel

39. Frage: Unter welchen Voraussetzungen werden bereits begonnene Maßnahmen gefördert?

Antwort: Maßnahmen, die vor der Aufnahme in die Begabtenförderung bereits begonnen wurden, können nur unter folgenden Voraussetzungen bezuschusst werden:

- Der Antrag auf Aufnahme in die Begabtenförderung wurde vor Beginn der Maßnahme gestellt **und**
- diese Maßnahme wurde schon im Aufnahmeantrag als geplante erste Maßnahme genannt **und**
- die Maßnahme läuft mindestens noch sechs Monate nach Aufnahme des Stipendiaten in die Begabtenförderung (längerfristige Maßnahme).

Liegen alle o.g. Voraussetzungen vor, werden die Kosten der Maßnahme **anteilig** ab der Aufnahme in die Begabtenförderung **gefördert**.

40. Frage: Was passiert, wenn die Weiterbildung nach dem Ende des Förderzeitraumes endet?

Antwort: Falls Maßnahmen über die Förderdauer (Aufnahmejahr plus zwei Kalenderjahre) hinausreichen, kann die Maßnahme nur **anteilig** für den Teil **gefördert** werden, der in die Förderdauer fällt. Dies trifft auch dann zu, wenn die Gesamtkosten für die Weiterbildung während des Förderzeitraums fällig werden.

■ FRAGEN ZU KOSTEN

41. Frage: Welche Kosten sind förderfähig?

Antwort: Mit dem Weiterbildungsstipendium werden Maßnahmekosten in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten gefördert. Die Maßnahmekosten können Teilnahmekosten (Lehrgangsgebühren), Kosten für Prüfungen sowie Fahrtkosten, Übernachtungsgeld bzw. Tagegeld und Kosten für Arbeitsmittel beinhalten. Außerdem wird im ersten Förderjahr zusammen mit einem Maßnahmenantrag ein IT-Bonus für die Anschaffung eines Computers gewährt.

42. Frage: Was sind Teilnahmekosten?

Antwort: Teilnahmekosten sind die **Lehrgangsgebühren**, die der Bildungsträger für die Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme erhebt.

43. Frage: Wie werden Fahrtkosten gefördert?

Antwort: Fahrtkosten werden nur gefördert, wenn sie nicht bereits in den Teilnahmekosten bezuschusst werden und die Weiterbildungsmaßnahme **außerhalb des Wohnortes** des Stipendiaten stattfindet. Finden Weiterbildungen am Beschäftigungsort der Stipendiaten statt, sind Fahrtkosten ebenfalls nicht förderfähig. Zusätzlich notwendige Anreisen an sonst arbeitsfreien Tagen, z.B. am Wochenende, können jedoch bezuschusst werden.

Fahrtkosten sind in Höhe der Kosten für die Fahrt mit **öffentlichen Verkehrsmitteln (2. Klasse)** förderfähig. Monatskarten werden gefördert, wenn die Anschaffung günstiger ist als die Erstattung der Einzelfahrkarten.

-> Für die Erstattung der Fahrtkosten sind die Fahrkarten im Original einzureichen. Bei Monatskarten im Abo ist die Rechnung im Original einzureichen.

Bei der Benutzung eines **privaten PKW** wird ein Zuschuss von **15 Cent** pro gefahrenem Kilometer gewährt. Das pauschale Kilometergeld deckt alle Kosten bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs ab. Parkgebühren, Benzinrechnungen etc. können deshalb nicht zusätzlich geltend gemacht werden.

-> Bei der Benutzung eines privaten PKW ist daher immer eine Entfernungsberechnung (Wohnort bis Sitz des Weiterbildungsträger) durch einen **Routenplaner**, z.B. „Google-Maps“ sowie einen **Stundenplan**, aus dem hervorgeht an welchen Tagen Sie an der Weiterbildung teilnehmen, einzureichen.

Flugkosten sind förderfähig, wenn die Gesamtkosten der Reise durch den Flug insgesamt niedriger sind als bei Nutzung sonstiger öffentlicher Verkehrsmittel.

44. Frage: Ist eine BahnCard förderfähig?

Antwort: Der Erwerb der BahnCard ist förderfähig, wenn die Fahrtkosten inkl. der Anschaffungskosten für die BahnCard dadurch insgesamt geringer ausfallen als ohne BahnCard. Die Anschaffung der BahnCard darf nicht vor Antragstellung stattgefunden haben.

45. Frage: Werden die Kosten für die Wochenendheimfahrten erstattet?

Antwort: Eine generelle Erstattung von Wochenendheimfahrten ist nicht möglich. Förderfähig bei mehrmonatiger Abwesenheit vom Wohnort ist zu **Beginn** der Maßnahme die **Hinfahrt** und nach **Abschluss** der Maßnahme die **Rückfahrt**. Darüber hinaus wird für jeden begonnenen Monat eine Heimfahrt, d.h. eine Hin- und Rückfahrt monatlich bezuschusst.

46. Frage: Werden Verpflegungs- und Übernachtungskosten gefördert?

Antwort: Verpflegungs- und Übernachtungskosten werden nur gefördert, wenn sie nicht bereits als Teilnehmekosten bezuschusst werden.

Erfordert die Teilnahme an der Veranstaltung eine mehrtägige Abwesenheit vom Wohnort, so ist pro Übernachtung ein pauschales **Übernachtungsgeld** von **20 Euro** förderfähig. Nachgewiesene höhere Übernachtungskosten sind in der tatsächlich entstandenen Höhe, maximal bis zum Höchstbetrag von **60 Euro** pro Übernachtung förderfähig.

Für jeden Abwesenheitstag wird außerdem ein pauschales **Tagegeld** von **24 Euro** erstattet. Das Tagesgeld dient der Verpflegung der Stipendiaten. Ist die Verpflegung teilweise in den Maßnahmekosten und/oder Übernachtungskosten enthalten, z. B. Halbpension, wird das Tagesgeld für das Frühstück um 20 %, für das Mittagessen um 40 % und für das Abendessen ebenfalls um 40 % gekürzt.

47. Frage: Können auch Mietkosten gefördert werden?

Antwort: Bei längerfristigen Weiterbildungen, die eine Abwesenheit vom Wohnort erfordern, können sich Stipendiaten am Veranstaltungsort auch eine Wohnung oder ein Zimmer für die Dauer der Weiterbildung nehmen. Förderfähig ist die **Kaltmiete**.

Die Stipendiaten haben in diesem Fall eine Kopie des Mietvertrags zur Ermittlung der Kosten und eine Meldebescheinigung vorzulegen.

Aus der Meldebescheinigung muss hervorgehen,

- dass die Stipendiaten neben der Wohnung am Veranstaltungsort eine weitere Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet haben **und**
- und dass der Einzug in die Wohnung am Veranstaltungsort im zeitlichen Zusammenhang mit der Weiterbildung steht.

Ansonsten ist eine Bezuschussung der Mietkosten nicht möglich.

48. Frage: Was sind notwendige Arbeitsmittel?

Antwort: Kosten für notwendige Arbeitsmittel sind nur förderfähig, wenn Sie nicht bereits in den Lehrgangsgebühren enthalten sind.

Zu den notwendigen Arbeitsmitteln gehören z. B. **Fachbücher**, besonderes Handwerkszeug oder besondere Werkstoffe. So genannte langlebige Arbeitsmittel, die weitaus länger als für die Dauer der Weiterbildung genutzt werden können, sind zu 50 % förderfähig (z. B. Zeichentisch). **Allgemeines Büromaterial** wird **nicht** gefördert.

Der Bildungsträger muss die Notwendigkeit der Arbeitsmittel schriftlich bescheinigen.

49. Frage: Was ist der IT-Bonus?

Antwort: Stipendiaten können in ihrem **ersten Förderjahr zusammen mit einer Weiterbildung** einen Zuschuss zum Erwerb eines Computers in Höhe von 250 € beantragen. Der IT-Bonus wird nur für Geräte gewährt, die im ersten Förderjahr **vor oder während** der beantragten Weiterbildung angeschafft wurden. Vor Aufnahme ins Förderprogramm oder nach Abschluss der Weiterbildung gekaufte Geräte sind daher nicht zuschussfähig. Es ist nicht erforderlich, dass bei der beantragten Weiterbildung ein Computer als notwendiges Arbeitsmittel aufgeführt ist.

50. Frage: Wie wird der IT-Bonus beantragt?

Antwort: Stipendiaten beantragen den IT-Bonus auf einem speziellen Antragsformular, das gleichzeitig Antrag und Vereinbarung ist. Die Auszahlung erfolgt daher **ohne gesonderte Vereinbarung** nach Vorlage einer **Original-Rechnung/Quittung** mit folgenden Angaben:

- Name und Adresse des Verkäufers,
- Bezeichnung des Computers (inkl. Angabe der technischen Daten),
- Kaufpreis **und**
- Name und Adresse des Stipendiaten.

Die Fördersumme in Höhe von 8100 € beinhaltet auch den IT-Bonus. Der IT-Bonus wird demnach nicht zu der Fördersumme ergänzt. Der Stipendiat muss auch für die Anschaffung eines Computers einen Eigenanteil von 10 Prozent selber tragen.

51. Frage: Welche Computer können über den IT-Bonus gefördert werden?

Antwort: Der IT-Bonus wird nur für Computer, die ein sinnvolles Arbeiten - z. B. mit den üblichen Office- und Textverarbeitungs-Programmen - ermöglichen, gezahlt. Die Geräte müssen mindestens über eine Bildschirmdiagonale von 12" verfügen.

Förderfähig sind:

- DeskTop-PCs,
- Notebooks,
- Convertibles,
- Tablets, sofern sie über eine Tastatur (nicht Bildschirmtastatur) verfügen

Nicht förderfähig sind dagegen Peripheriegeräte und PC-Zubehör wie Drucker, Monitore (z. B. als Nachkauf), Smartphones, externe Festplatten o. ä.

52. Frage: Wird die Anschaffung von Software ebenfalls gefördert?

Antwort: Reine **Lernsoftware** ist als Teil des notwendigen Unterrichtsmaterials förderfähig. Zeitlich nur für die Zeit der Maßnahme befristete Software-Lizenzen (**Schul-lizenzen**) werden gefördert, wenn sie notwendig sind (-> siehe Frage 48).

53. Frage: Welche Kosten werden im Rahmen der Prüfung gefördert?

Antwort: Prüfungsgebühren sind förderfähig. Außerdem werden die Materialkosten für die Prüfung, Fahrten zur Prüfung sowie durch die Prüfung notwendig gewordene Übernachtungen gefördert.

Stipendiaten, die für die Weiterbildung auch einen Zuschuss über das Aufstiegs-BAföG erhalten, können die Prüfungskosten nur dann über das Weiterbildungsstipendium gefördert bekommen, wenn ein entsprechend geänderter Aufstiegs-BAföG-Bescheid vorab eingereicht wird.

54. Frage: Werden Kinderbetreuungskosten gefördert?

Antwort: Kosten für die Betreuung eines Kindes werden als Maßnahmekosten bezuschusst, wenn die Teilnahme an der Weiterbildung sonst nicht möglich ist. Neben dem Kostennachweis über die Kinderbetreuung muss eine schriftliche Begründung für die Unvermeidbarkeit der entstehenden Kinderbetreuungskosten bei der Teilnahme an der Weiterbildung vorgelegt werden.

55. Frage: Wird Verdienstausschlag gefördert?

Antwort: Nein! Verdienstausschlag gehört nicht zu den förderfähigen Kosten.

56. Frage: Sind Krankenversicherungsbeiträge und Reiseversicherungen förderfähig?

Antwort: Krankenversicherungsbeiträge sind nicht förderfähig. Dies gilt auch für Reiseversicherungen bei Auslandsmaßnahmen. Bei Auslandsmaßnahmen sind lediglich die Kosten für eine Reiserücktrittsversicherung förderfähig.

■ FRAGEN ZUM ABSCHLUSS DER WEITERBILDUNG

57. Frage: Was passiert, nachdem die Weiterbildungsmaßnahme beendet ist?

Antwort: Nach Beendigung der Weiterbildungsmaßnahme wird der Förderbetrag **endgültig festgesetzt** und mit dem vorläufig festgesetzten Förderbetrag verglichen. Je nach Einzelfall kann es daher nach der Weiterbildungsmaßnahme noch zu einer Korrektur des Förderbetrages kommen.

58. Frage: Welche Unterlagen sind nach Abschluss der Weiterbildungsmaßnahme einzureichen?

Nach Beendigung einer geförderten Weiterbildung sind folgende Unterlagen **unverzüglich** einzureichen:

- Kopie der **Teilnahmebescheinigung** an der Weiterbildung

Falls noch nicht mit dem Förderantrag eingereicht:

- Kopie der Rechnung über die **Kosten** der **Weiterbildung**,
- Kopie der Rechnungen über die **Kosten** der **Prüfung**,
- Kopie der **Fahrscheine**,
- Bei der Benutzung eines **privaten PKW** für den Besuch der Weiterbildung:
-> Routenplaner „Google-Maps“ vom Wohnort zum Bildungsträger und Stundenplan bzw. Anwesenheitsbescheinigung als Nachweis, an welchen Tagen Sie an der Weiterbildung teilgenommen haben.
- Bei der Benutzung einer **privaten PKW** für die Teilnahme an der Prüfung
-> Routenplaner „Google-Maps“ vom Wohnort zur Prüfungsstätte und Einladung zur Prüfung als Nachweis, an welchen Tagen Prüfung waren
- Kopie der **Übernachtungsquittungen** und
- Kopien der Quittungen bzw. Kassenbons über Arbeitsmittel im **Original**.
- **IT-Bonus:** Kopie der **Rechnung/Quittung** mit folgenden Angaben:
 - Name und Adresse des Verkäufers,
 - Bezeichnung des Computers (inkl. Angabe der technischen Daten),
 - Kaufpreis und
 - Name und Adresse des Stipendiaten.

Scheidet der Stipendiat vor dem Ende der Weiterbildung aus der Förderung aus, so ist der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme bis zum Ende des Förderzeitraums zu erbringen.

Bei einem **berufsbegleitenden Studium** sind die Teilnahmebescheinigungen, d.h. die Leistungsnachweise („Scheine“) für jedes Semester einzureichen.

59. Frage: Was passiert, wenn der Stipendiat keine erforderlichen Nachweise einreicht?

Kommen Stipendiaten ihrer Verpflichtung zur unverzüglichen Vorlage der erforderlichen Unterlagen nicht nach, bleiben **neue Förderanträge unbearbeitet**. Außerdem kommt es zu **keinen weiteren Auszahlungen**.

-> In schwerwiegenden Fällen kann die Handwerkskammer Düsseldorf auch die bereits gezahlten Fördergelder zurückfordern.

60. Frage: Darf die Förderung steuerlich geltend gemacht werden?

Antwort: Nach § 3 Nr. 44 Einkommensteuergesetz handelt es sich bei den Zuschüssen des Weiterbildungsstipendiums um **steuerfreie Einnahmen**. Die Fördergelder brauchen daher nicht versteuert werden.

Umgekehrt dürfen Maßnahmekosten, die über das Weiterbildungsstipendium bezuschusst wurden, **nicht zusätzlich steuerlich geltend gemacht werden.**

■ FRAGEN ZUM RÜCKTRITT

61. Frage: Unter welchen Voraussetzungen kann die Handwerkskammer Düsseldorf von der Fördervereinbarung zurücktreten?

Antwort: Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Handwerkskammer Düsseldorf von der Vereinbarung zurücktreten. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- eine Voraussetzung für den Abschluss der Vereinbarung nachträglich entfallen ist,
- der Stipendiat unrichtige Angaben über erhebliche Tatsachen gemacht oder solche Tatsachen verschwiegen hat,
- der Stipendiat die Leistung nicht zweckentsprechend verwendet,
- der Stipendiat eine geförderte Maßnahme ohne rechtfertigenden Grund abbricht,
- erkennbar wird, dass der Stipendiat sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Erreichung des Förderungszweckes bemüht **oder**
- der Stipendiat den Verpflichtungen aus der Fördervereinbarung nicht nachkommt.

Vom Rücktritt kann nur mit Einwilligung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung abgesehen werden.

62. Frage: Was passiert, wenn der Stipendiat die Teilnahme an seiner Weiterbildung unverschuldet abbricht?

Antwort: Wird der Besuch einer Weiterbildung nachweislich aus bestimmten **persönlichen oder organisatorischen Gründen** wie z. B. Erkrankung, Versetzung, Dienstplanänderung, berufliche Neuorientierung, Terminverschiebungen o. ä. abgebrochen, sieht die Handwerkskammer Düsseldorf in der Regel von einem Rücktritt von der Vereinbarung ab. Die genannten Gründe werden als rechtfertigend anerkannt, da sie im Regelfall nicht von den Geförderten zu vertreten sind.

Der Stipendiat hat die bisherige regelmäßige Teilnahme nachzuweisen und alle kostenrelevanten Belege vorzulegen. Die Maßnahme kann **anteilig** bis zum Zeitpunkt des Maßnahmeabbruchs gefördert werden.

63. Frage: Was passiert, wenn der Stipendiat die Teilnahme an seiner Weiterbildung grundlos abbricht?

Antwort: Wird der Besuch einer Weiterbildung ohne bestimmte persönliche oder organisatorische Gründe abgebrochen, muss die Handwerkskammer Düsseldorf von

der Fördervereinbarung zurücktreten und die bereits ausgezahlten **Förder-gelder** verzinst **zurückfordern**.

Haben Stipendiaten an **weniger als 80 %, aber mehr als 50 %** der Veranstaltungstage bzw. Unterrichtsstunden an einer geförderten Weiterbildung teilgenommen und können für ihre unregelmäßige Teilnahme keine rechtfertigenden Gründe vorweisen, wird die Weiterbildung anteilig entsprechend der Teilnahmequote gefördert.

Haben Stipendiaten an **weniger als 50 %** der Veranstaltungstage bzw. Unterrichtsstunden an einer geförderten Weiterbildung teilgenommen und können für ihre unregelmäßige Teilnahme keine rechtfertigenden Gründe vorweisen, müssen sie die bereits ausgezahlten Fördergelder in voller Höhe verzinst an die Handwerkskammer Düsseldorf zurückzahlen.

64. Frage: Wann kann ein Stipendiat aus dem Förderprogramm ausgeschlossen werden?

Antwort: Stipendiaten, die ihren **Verpflichtungen** aus der mit der Handwerkskammer Düsseldorf getroffenen Vereinbarung **nicht nachkommen**, können – je nach Schwere des Falls – auch ohne Abmahnung oder Androhung aus der Begabtenförderung ausgeschlossen werden.

Dies gilt auch, wenn der Stipendiat innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme in das Förderprogramm der zuständigen Stelle keinen Antrag auf Förderung einer Weiterbildungsmaßnahme vorlegt oder keine Absichtserklärung über eine konkret geplante Weiterbildungsmaßnahme abgibt.

65. Frage: Wann scheidet der Stipendiat freiwillig aus dem Förderprogramm aus?

Antwort: Beginnt der Stipendiat ein **Hochschulstudium in Vollzeit**, d.h. studiert, ohne nebenher regelmäßig mindestens 15 Wochenstunden zu arbeiten, scheidet er aus der Begabtenförderung berufliche Bildung aus.

Stipendiaten haben jederzeit die Möglichkeit, freiwillig aus beruflichen oder persönlichen Gründen aus dem Förderprogramm auszuscheiden. Erforderlich ist eine schriftliche Mitteilung an die Handwerkskammer Düsseldorf.

-> Scheidet der Stipendiat freiwillig aus, **endet** das Weiterbildungsstipendium. Eine erneute Aufnahme in das Förderprogramm ist nicht mehr möglich.